

6.1 Hauptberuflicher BGB-Vorstand in den Mitgliedsorganisationen – Was bedeutet das?

– Freitag, 9:30 Uhr – 11:00 Uhr

In einigen Mitgliedsorganisationen bestehen Überlegungen oder konkrete Planungen, hauptberufliche BGB-Vorstände einzurichten bzw. diese wurden bereits umgesetzt. Im Workshop wird ein Input zu rechtlichen Aspekten gegeben und es erfolgt ein Austausch über Erfahrungen aus der Einführung und über die konkrete Arbeit der Vorstände aus den Mitgliedsorganisationen und dem LSB NRW.

Darüber hinaus möchten wir gemeinsam zusammentragen, welche Beratungsbedarfe bestehen, um Unterstützungsleistungen in diesem Bereich entwickeln zu können.

Georg Westermann/Dagmar Kullmann

Fachvortrag: Hauptberuflicher BGB-Vorstand in den Mitgliedsorganisationen – Was bedeutet das? RA Golo Busch

Die Powerpoint-Präsentation ist angefügt

Erfahrungen aus der Einführung

Beispiele aus dem LSB NRW und weiteren Organisationen – Ilja Waßenhoven

Wichtige Merkmale aus den Beispielen sind:

- Das Präsidium/der Vorstand (ehrenamtlich) müssen von Beginn an Beteiligte sein und den erforderlichen Rollenwechsel zum Aufsichtsrat mitgehen. Das bedeutet für sie Trennung vom operativen Geschäft und Übernahme der Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Organisation
- Alle erforderlichen Anpassungen in Satzung, Geschäftsordnung und Anstellungsvertrag müssen in einem Verbund vorgenommen werden. Eine schrittweise Umsetzung führt selten zum Erfolg im Hinblick auf den tatsächlich zu vollziehenden Rollenwechsel.
- Die Fachverbände müssen zusätzlich die Vertretungsrechte im deutschen Spitzenverband regeln
- Die Frage, ab wann ein hauptberuflicher BGB-Vorstand eingesetzt werden sollte ist abhängig von den jeweiligen Rahmenbedingungen und kann nicht pauschal beantwortet werden.
- Die Einführung des hauptberuflichen BGB-Vorstandes hat zu einer erheblichen Beschleunigung von Geschäftsprozessen beigetragen

Perspektive:

Eine Reihe von Mitgliedsorganisationen hat mit Überlegungen zur Einführung begonnen. Der Landessportbund wird die Teilnehmer/-innen dieses Workshops (zusätzlich die Geschäftsführungen der Stadtsportbünde Mülheim und Oberhausen sowie des KSB Hochsauerland) zu einem Arbeitstreffen einladen. Ein Thema wird der kollegiale Austausch sein. Ein weiteres Thema die Ermittlung konkreter Beratungsbedarfe und ggf. die Entwicklung entsprechender Beratungsangebote auch für mehrere Bünde/Verbände gemeinsam.

Anhang: PPP Golo Busch

Hauptberuflicher BGB-Vorstand in den Mitgliedsorganisationen – Was bedeutet das?

Landessportbund Nordrhein-Westfalen
Hachen, den 10. März 2017

Referent:

Golo Busch, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
Busch & Cordes Rechtsanwälte

Agenda

- I. **Sportverbände im Wandel**
- II. Der Kulturschock
- III. Der Vereinsvorstand als Geschäftsführungsorgan – Aufgaben und Pflichten
- IV. Sozialversicherungs- und Einkommensteuerpflicht
- V. Anstellungsvertrag
- VI. Haftung des Vereinsvorstands
 - Haftung des Vorstands gem. § 26 BGB
- VII. Darstellung Präsidiumsmodell

I. Sportverbände im Wandel

busch | cordes
rechtsanwälte

- Rechtsform der Sportverbände: Idealverein gem. § 21 BGB (e.V.)
- Verein ermöglicht optimale Einbindung ehrenamtlicher Mitarbeiter.
- Sportverbände werden traditionell von den Mitgliedern getragen.
- Dogma gemeinnütziger Vereine war über Jahrzehnte die ehrenamtliche Führung.
- Ehrenamtlicher Vorstand ist gesetzlicher Regelfall: § 27 Abs. 3 S. 2 BGB

3

I. Sportverbände im Wandel

busch | cordes
rechtsanwälte

- Entwicklung
 - Wechsel vom ehrenamtlichen Vorstand zum hauptamtlichen Vorstand
- Beispiele:
 - LSB NRW
 - KSB Steinfurt

4

Motive

- Ehrenamtliches Engagement geht zurück.
- Kompetente Ehrenamtler sind immer schwieriger zu finden.
- Zeitliche Verfügbarkeit interessierter Kandidaten beschränkt.
- Durch Änderung der Aufgaben der Sportverbände ist Vorstandstätigkeit komplexer geworden.
- Anforderungen an Vorstandstätigkeit haben sich erhöht.
- Ehrenamtliche Vorstände sind häufig unzureichend in das operative Tagesgeschäft eingebunden.
- Strafrechtliche und haftungsrechtliche Risiken sind erheblich.
- Vereine stehen immer häufiger im Fokus der Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden.
- Last unangenehmer Entscheidungen soll von den ehrenamtlichen Vorständen genommen werden.

5

- Rechtsgrundlagen:
 - Satzung
 - Geschäftsordnung
 - Anstellungsvertrag
- Wichtig: Alle Rechtsgrundlagen aus einem Guss!!!
- Es gibt keine Muster!!!

6

- I. Sportverbände im Wandel
- II. Der Kulturschock**
- III. Der Vereinsvorstand als Geschäftsführungsorgan – Aufgaben und Pflichten
- IV. Sozialversicherungs- und Einkommensteuerpflicht
- V. Anstellungsvertrag
- VI. Haftung des Vereinsvorstands
 - Haftung des Vorstands gem. § 26 BGB
- VII. Darstellung Präsidiumsmodell

- Befürchteter Bedeutungsverlust der ehrenamtlichen Amtsträger
- „Wenn ich nichts mehr zu sagen habe, dann brauche ich mich nicht mehr zu engagieren.“
- Wird der Rollentausch gelebt?
- Gibt es klare Trennung der Aufgaben zwischen dem hauptamtlichen Vorstand und dem ehrenamtlichen Aufsichtsrat/Präsidium?
- Erforderlich: Klare Aufgabenzuweisungen zwischen hauptamtlichem Vorstand und Präsidium/Aufsichtsrat in Satzung, Geschäftsordnung und Anstellungsvertrag

II. Der Kulturschock

busch | cordes
rechtsanwälte

- Ziel: Trennung des operativen Geschäfts von der Aufsicht
- Gefährlich: Zur Haftungsreduzierung des Ehrenamts wird hauptamtlicher Vorstand bestellt – aber: in den Strukturen ändert sich nichts

9

Agenda

busch | cordes
rechtsanwälte

- I. Sportverbände im Wandel
- II. Der Kulturschock
- III. Der Vereinsvorstand als Geschäftsführungsorgan – Aufgaben und Pflichten**
- IV. Sozialversicherungs- und Einkommensteuerpflicht
- V. Anstellungsvertrag
- VI. Haftung des Vereinsvorstands
 - Haftung des Vorstands gem. § 26 BGB
- V. Darstellung Präsidiumsmodell

10

Vorstand des Vereins

= notwendiges, vom Gesetz zwingend vorgeschriebenes Vereinsorgan, ohne das die juristische Person Verein nicht handeln kann.

• Aufgaben des Vorstands

- „außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Vereins und Geschäftsführung“
- Vorstand hat Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz BGB).
- Vorstand hat Aufgaben wie GmbH-GF

11

- **Vertretungsmacht des Vorstands** ist grds. unbeschränkt.
- Unbeschränkte Vertretungsmacht des Vorstands kann durch Satzung gegenüber Dritten beschränkt werden.
- Beschränkung der Vertretungsmacht muss ins Vereinsregister eingetragen werden, wenn sie gegenüber Dritten wirksam sein soll (§§ 64, 68, 70 BGB).

12

Pflichten des Vorstands

- Geschäftsführung des Vereins
- Sämtliche Tätigkeiten zur Förderung des Vereinszwecks
- **Leitung des Vereins durch Durchführung und Überwachung der laufenden Geschäfte**
- Keine Unterscheidung zwischen dem ehrenamtlichen und dem hauptamtlichen Vorstand
- Vorstand schuldet dem Verein die ordnungsgemäße Führung der dem Vorstand übertragenen Vereinsgeschäfte.
- Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung

13

- Eingliedriger und mehrgliedriger Vorstand?
- Mehrgliedriger Vorstand, bestehend aus haupt- und ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder – ein taugliches Modell?
- Welches Organ ist für die Bestellung zuständig? Mitgliederversammlung oder Präsidium?

14

Agenda

busch | cordes
rechtsanwälte

- I. Sportverbände im Wandel
- II. Der Kulturschock
- III. Der Vereinsvorstand als Geschäftsführungsorgan – Aufgaben und Pflichten
- IV. Sozialversicherungs- und Einkommensteuerpflicht**
- V. Anstellungsvertrag
- VI. Haftung des Vereinsvorstands
 - Haftung des Vorstands gem. § 26 BGB
- VII. Darstellung Präsidiumsmodell

15

IV. Sozialversicherungs- und ESt-Pflicht

busch | cordes
rechtsanwälte

Sozialversicherungspflicht von Vorständen

- Vorstände von eingetragenen Vereinen gehören zu den abhängig beschäftigten Personen.
- Sie unterliegen der allgemeinen Sozialversicherungspflicht
- BSG vom 19.06.2001; Az. B 12 KR 44/00 R

16

Einkommensteuerpflicht von Vorständen

- Hauptamtliches Vorstandsmitglied ist Arbeitnehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 EStG.
- Aus dem Anstellungsvertrag ergeben sich in der Regel typische Arbeitnehmerrechte wie feste Arbeitszeiten und Erholungsurlaub.
- BFH vom 18.09.2007, Az. I R 93/06

17

- I. Sportverbände im Wandel
- II. Der Kulturschock
- III. Der Vereinsvorstand als Geschäftsführungsorgan – Aufgaben und Pflichten
- IV. Sozialversicherungs- und Einkommensteuerpflicht
- V. Anstellungsvertrag**
- VI. Haftung des Vereinsvorstands
 - Haftung des Vorstands gem. § 26 BGB
- VII. Darstellung Präsidiumsmodell

18

Anstellungsverhältnis mit Vorstandsmitgliedern

- Trennung von Organstellung und Anstellung
 - Zuständiges Organ kann Vorstand jederzeit abberufen
 - Anstellungsverhältnis begründet kein Arbeitsverhältnis
 - Vorstände sind keine Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne
 - KSchG findet auf Anstellungsverhältnisse von Vorständen keine Anwendung
 - Gem. § 5 Abs. 1 S. 3 ArbGG sind Vorstände auch keine Arbeitnehmer im Sinne des ArbGG

Anstellungsverhältnis mit Vorstandsmitgliedern

- Bei Wechsel von Arbeitsverhältnis in Anstellungsverhältnis als hauptamtlicher Vorstand droht Verlust des sozialen Besitzstandes
- Alternativen:
 - Befristung mit Ausschluss ordentlicher Kündigung
 - Bei Beendigung des Anstellungsvertrages lebt ruhendes Arbeitsverhältnis wieder auf
 - Individuell wird Anwendung des KSchG auf Anstellungsverhältnis vereinbart.

Anstellungsverhältnis mit Vorstandsmitgliedern - Inhalte

- Bestellung, Möglichkeit der Abberufung
- Dauer des Anstellung
- Keine Koppelung des Anstellungsvertrages an die Bestellung
- Fortbestand des Alt-Arbeitsverhältnisses bei Beendigung des Anstellungsvertrages
- Haftungsmaßstab - § 43 GmbHG (Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns)
- Vertretungsberechtigung
- Zustimmungspflichtige Geschäfte
- Vergütung (Festgehalt, variable Vergütungsbestandteile)
- Vergütung für Mehrarbeit?

21

Anstellungsverhältnis mit Vorstandsmitgliedern – Inhalte

- Nebenleistungen
- Fortbildungen
- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Diensthandy
- Aufwendungsersatz
- Dienstwagen
- Urlaub, Verfall des Urlaubs

22

Agenda

busch | cordes
rechtsanwälte

- I. Sportverbände im Wandel
- II. Der Kulturschock
- III. Der Vereinsvorstand als Geschäftsführungsorgan – Aufgaben und Pflichten
- IV. Sozialversicherungs- und Einkommensteuerpflicht
- V. Anstellungsvertrag
- VI. Haftung des Vereinsvorstands**
 - **Haftung des Vorstands gem. § 26 BGB**
- VII. Darstellung Präsidiumsmodell

23

VI. Haftung des Vereinsvorstands

busch | cordes
rechtsanwälte

Arten von Haftungsrisiken

- Zivilrechtliche Risiken
 - Schadensersatzansprüche Dritter oder des Arbeitgebers
- Strafrechtliche Risiken
 - Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

24

Persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder dem Verein gegenüber

Grundsatz:

Verschuldetes Fehlverhalten des Vorstandsmitgliedes begründet einen Schadensersatzanspruch des Vereins

gem. §§ 280 Abs. 1, 27 Abs. 3 BGB

- Vorstandsmitglieder haften als treuhänderische Sachwalter für fehlerhaftes Verhalten bzw. Unterlassen bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- Es ist auf den Verhaltensmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsvorstands abzustellen.

25

Persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder dem Verein gegenüber

Beispiele für Pflichtverletzungen:

- Haftung des Vorstands für die Bezahlung von Rechnungen ohne Prüfung, ob die Forderung berechtigt ist (OLG Brandenburg, NZG 2001, 756).
- Haftung der Vorstandsmitglieder in Höhe von 861.000,00 Euro wegen Verletzung der betriebswirtschaftlichen Pflicht zur angemessenen Planung mit Hilfe einer Investitionsrechnung (BGH, NZG 2011, 549).
- Haftung in Höhe von 520.000,00 € wegen Verletzung vertraglicher Pflichten (LG Kaiserslautern, VersR 2005, S. 1090).
- Haftung in Höhe von 22.000,00 € wegen des Einstehens für satzungswidrige Verpflichtungen (BGH NJW 2008, S. 1589).

26

Haftung des Vorstands gegenüber Dritten

Haftung des Vorstands wegen schuldhaft unterlassener Stellung des Insolvenzantrags gem. § 42 Abs. 2 Satz 2 BGB

„Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.“

- Die schuldhafte Verzögerung der Antragsstellung begründet einen Ersatzanspruch.

Gläubiger können verlangen so gestellt zu werden, als hätten sie nicht mit dem überschuldeten Verein kontrahiert (BGHZ 126, 181).

Verjährung: 10 Jahre (§§ 195, 199 Abs. 1, 3 BGB)

27

Haftung wegen Nichtabführung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung

- „Der Arbeitgeber ist nach § 266a Abs. 1 StGB verpflichtet, im Falle des Mangels an Zahlungsmitteln vorrangig die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung abzuführen.“
- „Er hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um ausreichende Liquidität zur Begleichung dieser Beiträge bei Fälligkeit bereitzustellen.“
- „Verletzt er diese Pflicht, ist der Tatbestand des § 266a StGB auch dann verwirklicht, wenn der Beitragsschuldner zum Fälligkeitszeitpunkt zahlungsunfähig ist.“
- „Das geschäftsleitende Organ einer juristischen Person (Vorstand des Vereins) hat insoweit kraft seiner Organisationsgewalt sicherzustellen, dass die der Körperschaft obliegenden Aufgaben durch die damit betrauten Personen auch tatsächlich erfüllt werden.“

BGH vom 12.06.2012, Az. II ZR 105/10

28

Haftung des Vorstands gegenüber Finanzverwaltung –

Persönliche Haftung des Vorstands für Steuerschulden

- Nach § 34 i.V.m. § 69 AO haften Vereinsvorstände als gesetzliche Vertreter, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden.
- Auch ein ehrenamtlich tätiger Vorsitzender eines Vereins haftet wie ein Geschäftsführer einer GmbH (BFH, DStR 1998, S. 1423).

29

Persönliche Haftung des Vorstands gegenüber Finanzverwaltung

- Die steuerlichen Pflichten haben die Vorstandsmitglieder zu erfüllen (§ 34 Abs. 1 AO).
 - Vorstandsmitglieder gem. § 26 Abs. 2 BGB
- Der ausgeschiedene Vorstand bleibt jedoch hinsichtlich der steuerlichen Vorgänge verpflichtet, die sich in seiner Amtszeit ereignet haben (§ 36 AO).
- Bei Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten des Vereins durch einen Steuerberater kann der Vorstand von der Haftung befreit werden (FG Nürnberg EFG 1992, 242). Vorstand darf kein Auswahl- oder Überwachungsverschulden treffen. Die pünktliche Erledigung der Steuerangelegenheiten durch den Steuerberater muss überwacht werden.
- Voraussetzung: Steuerberater ist vollständig und wahrheitsgemäß informiert worden.

30

Agenda

busch | cordes
rechtsanwälte

- I. Sportverbände im Wandel
- II. Der Kulturschock
- III. Der Vereinsvorstand als Geschäftsführungsorgan – Aufgaben und Pflichten
- IV. Sozialversicherungs- und Einkommensteuerpflicht
- V. Anstellungsvertrag
- VI. Haftung des Vereinsvorstands
 - Haftung des Vorstands gem. § 26 BGB
- VII. Darstellung Präsidiumsmodell**

31

VII. Darstellung Präsidiumsmodell mit Hauptamt

busch | cordes
rechtsanwälte

Wie sieht das Präsidiumsmodell aus?

3 Organe:

- **Mitgliederversammlung**
- **Präsidium als Aufsichtsrat**
- **Hauptamtlicher Vorstand**

32

Präsidium hat folgende Aufgaben

- Aufsichtsorgan über den Vorstand
- „Sparringspartner des Vorstands“
- Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, zu sportpolitischen Leitlinien sowie zur strategischen Steuerung des Unternehmens
- Berufung und Abberufung des Vorstands gem. § 26 BGB
- Abschluss Anstellungsvertrag mit Vorstand
- Genehmigung des Wirtschaftsplans und Entlastung Vorstand
- Zustimmung zur Geschäftsordnung
- Feststellung Jahresabschluss

33

Vorstand

- Hauptamtlicher Vorstand ist tätig wie GmbH-Geschäftsführer
- Vorstand ist Geschäftsführungsorgan
- Vorstand leitet den Verband eigenverantwortlich.
- Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB
- Häufig: Einzelvertretungsberechtigung
- Anwendung des Haftungsmaßstabs des § 43 GmbHG: Wahrnehmung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

34

Vorteile

- Haftungsrechtliche Entlastung des Ehrenamts
- Keine Probleme bei beschränkten zeitlichen Verfügbarkeiten der ehrenamtlichen Vorstände.
- Ehrenamt wird vor negativer Auswirkung operativer Entscheidungen stärker geschützt (Betriebsschließung mit Personalabbau).
- Qualitätsgewinn durch Implementierung eines Aufsichtsorgans
- Durch Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte sowie Gestaltung der grundsätzlichen Themen wird Bedeutung des Ehrenamtes nicht beschnitten.

35

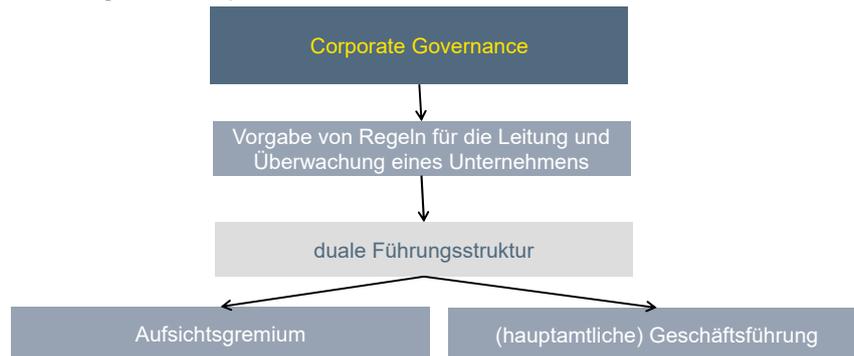
- Einstieg in Diskussion über das Präsidiumsmodell ist Organisations- und Strukturberatung des Verbandes
- Implementierung zeitgemäßer Compliance-Strukturen
- Optimierung des Risikomanagements
- Erstellung von Satzung, Geschäftsordnung, Vertretungsregelungen und Anstellungsverträgen „aus einem Guss“
- Überarbeitung von Vertretungsregelungen

36

VII. Darstellung Präsidiumsmodell

busch | cordes
rechtsanwälte

- Ziel des Präsidiumsmodells: Trennung von operativem Geschäft und Aufsicht
- Wandel des Rollenverständnisses
- Hintergrund: Corporate-Governance Diskussion



37

Referent

busch | cordes
rechtsanwälte

Golo Busch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Busch & Cordes Rechtsanwälte PartG mbB
Telefon: 02361/ 90 80 500
Fax: 02361/ 90 80 505
Mobil: 0177/ 418 20 74
Schaumburgstr. 19, 45657 Recklinghausen
E-Mail: sekretariat@busch-cordes.de oder busch@busch-cordes.de
Internetseite: www.busch-cordes.de

38

Rechtsanwalt Golo Busch

busch | cordes
rechtsanwälte

- seit 1998** Rechtsanwalt
- 2004** Verleihung des Titels „Fachanwalt für Arbeitsrecht“
- 2005 - 2009** Geschäftsführer eines Sportverbandes
- seit 2007** Fachreferent Recht des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
- seit 2008** Schiedsrichter am Deutschen Sportschiedsgericht in Köln
- 2009 - 2016** Geschäftsführer der BPG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
- seit 09/2016** Busch & Cordes Rechtsanwälte

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Arbeitsrecht (insbesondere kirchliches Arbeitsrecht)
- Betriebsverfassungsrecht, Mitarbeitervertretungsrecht
- Gemeinnützigkeitsrecht
- Vereins- und Stiftungsrecht

39

busch | cordes rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

busch | cordes rechtsanwälte · Recklinghausen · 02361/9080500 · www.busch-cordes.de